

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug
 Ziel 2: Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Verwaltungsvereinfachung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung
 Maßnahme 2: Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschagesetz (KontRegG)
 Maßnahme 3: Ermöglichung der steuerfreien Mitarbeiterprämie
 Maßnahme 4: Klarstellung im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit für Feiertagsarbeitsentgelte
 Maßnahme 5: Pauschalierung von Gebühren

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-42.389	22.024	25.362	25.362	25.362
Nettofinanzierung Länder	-13.447	6.988	8.047	8.047	8.047
Nettofinanzierung Gemeinden	-7.672	3.987	4.591	4.591	4.591
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-63.508	32.999	38.000	38.000	38.000

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung	0	20.000	25.000	25.000	25.000
Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschagesetz	6.500	13.000	13.000	13.000	13.000

(KontRegG)					
Ermöglichung der steuerfreien Mitarbeiterprämie	-70.000	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des vorliegenden Sammelgesetzes führt im Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 85 Millionen Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gem. § 4 Abs. 7 KontRegG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das EStG 1988, das UStG 1994, das FinStrG, das GebG 1957 und das KontRegG geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	18.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich bzw. der Europäischen Union und Schutz der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie der redlichen Wirtschaft (Betrugsbekämpfung). (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2026)
- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Effektive Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuervermeidung

Problemanalyse

Problemdefinition

Einkommensteuergesetz 1988:

- Beim Wegzug von natürlichen Personen in einen EU-/EWR-Staat sowie bei gewissen unentgeltlichen Übertragungen kommt es derzeit auf Antrag des Steuerpflichtigen zu einer Nichtfestsetzung der Abgabenschuld auf die stillen Reserven bis zur tatsächlichen Veräußerung. Erst die spätere Veräußerung des Vermögens (bzw. der spätere Wegzug/die spätere Schenkung außerhalb des EU-/EWR-Raums) gilt als rückwirkendes Ereignis und führt zur Festsetzung der Steuerschuld in Österreich. In der Vergangenheit bestand in vielen Fällen keine Meldeverpflichtung seitens der Steuerpflichtigen, die eine Nichtfestsetzung beantragt hatten, dass das rückwirkende Ereignis (die Veräußerung) eingetreten ist. Die fehlende Meldeverpflichtung könnte wegziehende Steuerpflichtige dazu verleitet haben, bei späterer Veräußerung des Vermögens die Besteuerung nicht nachzuholen.

- Entsprechend dem Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ soll für Arbeitgeber auch 2026 die Auszahlung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie ermöglicht werden.

Gebührengesetz 1957:

Für die durch das Asyl- und Migrationspaket-Anpassungsgesetz (AMPAG) nunmehr gebührenpflichtigen Verfahren im Zusammenhang mit der Neuausstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach AsylG 2005 soll eine Pauschalgebühr geschaffen werden.

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz:

Durch die Finanzverwaltung wurde in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Scheinunternehmensgründungen festgestellt. Laut Jahresbericht (2025) des Amtes für Betrugsbekämpfung (ABB) war in den Jahren bis 2024 grundsätzlich ein moderater, wenn auch kontinuierlicher Anstieg zu beobachten. Das vergangene Jahr 2025 sticht mit 411 identifizierten Scheinunternehmen jedoch deutlich hervor. Ein neuerliches Ansteigen der Anzahl der Scheinunternehmen und damit auch der Schadenssummen erfordert zusätzliche Ermittlungsmöglichkeiten für die Organe der Betrugsbekämpfung, um Firmenkonstrukte rascher und effektiver vom Markt nehmen zu können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die rechtlichen Anpassungen des vorliegenden Sammelgesetzes kann kein wesentlicher Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit im österreichischen Steuersystem geleistet werden. Außerdem kommt es zu keiner weiteren Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und zu keiner Verwaltungsentlastung. Darüber hinaus werden auch keine zusätzlichen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Umsatzsteuersenkung auf bestimmte Nahrungsmittel auf den Weg gebracht.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Jahresbericht ABB 2025	2026	https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/berichte-bilanzen.html
Lohnsteuerstatistik 2024 (Erhebungsmerkmale nach Bezugsart, Geschlecht, Bezugsdauer und Bruttobezugsstufen)	2025	https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/steuerstatistiken/lohnsteuerstatistik
Abhängig Beschäftigte in der Landwirtschaft	2023	https://www.asggoe.de/AbhaengigBeschaeftigte-in-der-Landwirtschaft.shtml

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen nicht nur einen Beitrag zur Bekämpfung des Steuerbetrugs leisten, sondern darüber hinaus auch wirksam zur Eindämmung von Steuerausfällen beitragen und die Steuergerechtigkeit fördern.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung

Maßnahme 2: Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)

<p>Ausgangszustand: 2026-04-22 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA hat die Finanzpolizei iZm der Ermittlung und bescheidmäßigen Feststellung von Scheinunternehmen keine Informationen, um einen Geldtransfer unverzüglich feststellen zu können.</p>	<p>Zielzustand: 2031-01-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA hat die Finanzpolizei durch Informationen aus dem Kontenregister in Verbindung mit Konteninformationen im Rahmen des Scheinunternehmensverfahrens die Möglichkeit, über Scheinfirmen generierte Schwarzgeldzahlungen umgehend nachzuvollziehen.</p>
--	--

Ziel 2: Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Verwaltungsvereinfachung

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die jeden Tag Verantwortung übernehmen und dadurch von ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern finanzielle Anerkennung erfahren, steuerlich entlasten und so auch dem heimischen Arbeitsmarkt bestmögliche Unterstützung bieten.

Außerdem sollen zur Sicherstellung eines einfachen Vollzuges und zur Gewährleistung der Gebührentransparenz Pauschalgebühren für die durch das Asyl- und Migrationspaket-Anpassungsgesetz (AMPAG) nunmehr gebührenpflichtigen Verfahren im Zusammenhang mit der Neuausstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln festgelegt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Ermöglichung der steuerfreien Mitarbeiterprämie

Maßnahme 4: Klarstellung im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit für Feiertagsarbeitsentgelte

Maßnahme 5: Pauschalierung von Gebühren

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Entlastung durch Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie

Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €

Zielzustand 2026: -70 Mio. €

BMF-intern

Maßnahmen

Maßnahme 1: Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung

Beschreibung der Maßnahme:

Beim Wegzug von natürlichen Personen in einen EU/EWR-Staat sowie bei unentgeltlichen Übertragungen von Wirtschaftsgütern, Derivaten und Kryptowährungen an natürliche Personen, die in einem EU/EWR-Staat ansässig sind, kommt es auf Antrag des Steuerpflichtigen zu einer Nichtfestsetzung der Abgabenschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter, Derivate und Kryptowährungen (Nichtfestsetzungskonzept).

Bei der Entstrickungsbesteuerung sollen im Anwendungsbereich des Nichtfestsetzungskonzepts Nachweispflichten des Steuerpflichtigen vorgesehen werden. Dabei soll der Steuerpflichtige oder sein Rechtsnachfolger der Abgabenbehörde nachweisen müssen, dass hinsichtlich der nicht festgesetzten Abgabenschuld noch kein die Festsetzung auslösendes Ereignis (zB Veräußerung des Wirtschaftsgutes oder Derivates) eingetreten ist. Die Nachweispflichten sollen der Verwaltungsvereinfachung dienen und eine effiziente und lückenlose Vollziehung der Entstrickungsbesteuerung sicherstellen.

Es soll dabei zum einen eine einmalige Nachweispflicht für bereits vergangene Nichtfestsetzungen und zum anderen eine betragsabhängige, wiederkehrende (jährliche) Nachweispflicht für künftige Nichtfestsetzungen vorgesehen werden, wobei die Verletzung der wiederkehrenden Nachweispflicht unmittelbare materiellrechtliche Folgen in Form einer zwingenden Festsetzung nach sich ziehen soll.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Maßnahme 2: Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)

Beschreibung der Maßnahme:

Eine Kontenregistereinsicht und Konteneinschau sind derzeit vor allem für abgabenrechtliche Zwecke möglich. Um die Früherkennung von Scheinunternehmen zu erleichtern und deren Tätigkeitsumfang sowie (Schwarz-) Geldtransaktionen schneller aufdecken zu können, sollen dem Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zur Ermittlung und bescheidmäßigen Feststellung von Scheinunternehmen (=SU-Ermittlungen) gemäß § 8 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) eine Einsicht in das Kontenregister und eine Konteneinschau ermöglicht werden.

Dabei soll zur Wahrung des Rechtsschutzes das Bundesfinanzgericht zur Überprüfung berufen werden und die Auskunftsberechtigung auf jene Sachverhalte beschränkt werden, bei denen bereits eine Verdachtsmitteilung an das betroffene Unternehmen erfolgt ist und die Aufforderung zur Herausgabe der Bankunterlagen erfolglos geblieben ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Maßnahme 3: Ermöglichung der steuerfreien Mitarbeiterprämie

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend dem Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch im Jahr 2026 die Möglichkeit zur Auszahlung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie haben. Im Kalenderjahr 2026 soll eine Mitarbeiterprämie bis maximal 500 Euro steuerfrei gewährt werden können.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Prämie im vollen Umfang aufgrund einer kollektivvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarung, die aufgrund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigung abgeschlossen worden ist, ausbezahlt wird.

Bei Fehlen eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles auf Arbeitgeberseite kann die Zahlung auch aufgrund einer Betriebsvereinbarung bzw. bei Fehlen dieser aufgrund einer entsprechenden kollektivvertraglichen Ermächtigung und einer vertraglichen Vereinbarung des Arbeitgebers für sämtliche Arbeitnehmer erfolgen.

Bei der Mitarbeiterprämie muss es sich – wie es unter anderem auch bei der Mitarbeiterprämie gemäß § 124b Z 478 Einkommensteuergesetz 1988 im Kalenderjahr 2025 vorgesehen war – um eine zusätzliche Zahlung handeln, d.h. um eine Zahlung, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. Als steuerfreie Zahlungen sollen daher Zahlungen etwa aufgrund von Leistungsvereinbarungen, regelmäßig wiederkehrenden Bonuszahlungen oder außerordentliche Gehaltserhöhungen nicht in Betracht kommen. Als zusätzliche Zahlung gilt auch eine befristete Mitarbeiterprämie, die anstelle einer Lohnerhöhung aufgrund einer nach dieser Bestimmung maßgeblichen lohngestaltenden Vorschrift gewährt wird.

Umsetzung von:

Ziel 2: Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Verwaltungsvereinfachung

Maßnahme 4: Klarstellung im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit für Feiertagsarbeitsentgelte

Beschreibung der Maßnahme:

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sowie Feiertagsarbeitsentgelt gemäß § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz (ARG) sind insgesamt bis 400 Euro monatlich steuerfrei.

Mit der vorliegenden Novelle soll nunmehr klargestellt werden, dass die Steuerfreiheit auch für Feiertagsarbeitsentgelte nach dem ARG vergleichbaren gesetzlichen Regelungen des ARG, wie beispielsweise das Landarbeitsgesetz 2021 (LAG) oder das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 (Gem-VBG), gilt.

Die gesetzliche Änderung soll rückwirkend ab 1. Jänner 2026 gelten.

Umsetzung von:

Ziel 2: Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Verwaltungsvereinfachung

Maßnahme 5: Pauschalierung von Gebühren

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen des Asyl- und Migrationspaket-Anpassungsgesetzes (AMPAG) wird die Gebührenbefreiung des § 70 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) dahingehend angepasst, dass Verlängerungen und Neuausstellungen (zB aufgrund von Verlust, Diebstahl oder Defekten) von Karten über Aufenthaltstiteln einer Gebührenpflicht unterliegen. Zur Sicherstellung eines einfachen Vollzuges und zur Gewährleistung der Gebührentransparenz sollen Pauschalgebühren im Gebührengesetz 1957 festgelegt werden.

Für die im AsylG 2005 genannten Aufenthaltstitel soll die Gebühr einheitlich 91 Euro (für Personen ab 16 Jahren) bzw. 39 Euro (für Personen bis 16 Jahren) betragen.

Wie auch die Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sollen die Pauschalgebühren für die Aufenthaltstitel nach dem AsylG 2005 als Antragsgebühren ausgestaltet und daher bereits mit Stellung des Antrages entrichtet werden.

Die Pauschalgebühr soll analog zur Änderung des AsylG 2005 am 12. Juni 2026 in Kraft treten und auf jene Anträge anzuwenden sein, die nach dem 11. Juni 2026 gestellt werden.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf einzelne Wirkungsdimensionen wird auf das AMPAG verwiesen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Verwaltungsvereinfachung

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	83.499	-63.500	32.999	38.000	38.000	38.000
davon Bund	55.729	-42.381	22.024	25.362	25.362	25.362
davon Länder	17.682	-13.447	6.988	8.047	8.047	8.047
davon Gemeinden	10.088	-7.672	3.987	4.591	4.591	4.591
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	8	8	0	0	0	0
davon Bund	8	8	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	83.491	-63.508	32.999	38.000	38.000	38.000
davon Bund	55.721	-42.389	22.024	25.362	25.362	25.362
davon Länder	17.682	-13.447	6.988	8.047	8.047	8.047
davon Gemeinden	10.088	-7.672	3.987	4.591	4.591	4.591
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	83.499	-63.500	32.999	38.000	38.000	38.000
davon Bund	55.729	-42.381	22.024	25.362	25.362	25.362
davon Länder	17.682	-13.447	6.988	8.047	8.047	8.047
davon Gemeinden	10.088	-7.672	3.987	4.591	4.591	4.591
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	8	8	0	0	0	0
davon Bund	8	8	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	83.491	-63.508	32.999	38.000	38.000	38.000
davon Bund	55.721	-42.389	22.024	25.362	25.362	25.362
davon Länder	17.682	-13.447	6.988	8.047	8.047	8.047
davon Gemeinden	10.088	-7.672	3.987	4.591	4.591	4.591
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Nachsärfungen bei der Wegzugsbesteuerung	0	20.000	25.000	25.000	25.000
Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschugesetz (KontRegG)	6.500	13.000	13.000	13.000	13.000
Ermöglichung der steuerfreien Mitarbeiterprämie	-70.000	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des vorliegenden Sammelgesetzes führt im Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 85 Millionen Euro.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht den Steuerpflichtigen im Rahmen der Nachsärfungen bei der Wegzugsbesteuerung auf Grund der neu geschaffenen Nachweispflicht für vergangene Nichtfestsetzungen:

- Die einmalige Nachweispflicht für vergangene Nichtfestsetzungsbeträge soll in zeitlicher Hinsicht alle nach dem 31. Dezember 2005 nicht festgesetzte Abgabenschulden betreffen, über die in Bescheiden vor dem 1. Juli 2026 abgesprochen wurde. Der Eintritt der einmaligen Nachweispflicht setzt voraus, dass es bisher noch nicht zu einer (vollständigen) Festsetzung der ursprünglich nicht festgesetzten Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld gekommen ist und der der ursprünglichen Nichtfestsetzung zu Grunde liegende Betrag 100.000 Euro übersteigt. In diesen Fällen soll der Steuerpflichtige oder sein nunmehriger Rechtsnachfolger der Abgabenbehörde einmalig nachweisen müssen, dass noch kein die Festsetzung der noch offenen Steuerschuld auslösendes Ereignis eingetreten ist. Der Steuerpflichtige oder sein Rechtsnachfolger haben dieser einmaligen Nachweispflicht spätestens bis zum 31. Dezember 2026 nachzukommen.

- Auch für neue Nichtfestsetzungen soll künftig ein Nachweis, dass noch kein die Festsetzung auslösendes Ereignis eingetreten ist, in jährlichen Abständen erbracht werden müssen, wenn die anlässlich des Wegzugs bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Wirtschaftsgüter, Derivate und Kryptowährungen ermittelten Einkünfte in einem Veranlagungsjahr insgesamt mehr als 100.000 Euro betragen. Der Nachweis soll jährlich erbracht werden, ausgehend von dem Jahr, in dem die Abgabenschuld bescheidmäßig nicht festgesetzt wurde. Dabei muss der Nachweis jeweils bis zum Ablauf des dem Jahr der bescheidmäßigen Nichtfestsetzung folgenden Jahres erbracht werden und bezieht sich in zeitlicher Hinsicht auf den Ablauf des vorangegangenen Jahres. Der Nachweis kann formlos schriftlich oder über die Funktion „sonstiges Anbringen“ in FinanzOnline übermittelt werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Allfällige notwendig werdende Änderungen auf Grund der Anpassungen in der Einkommensbesteuerung (steuerfreie Mitarbeiterprämie, Klarstellung iZm der Steuerfreiheit für Feiertagsarbeitsentgelte) erfolgen im Rahmen von regelmäßigen Software-Updates.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Im Jahr 2024 haben gemäß Lohnsteuerstatistik 2024 der Statistik Austria insgesamt rund 572.000 Personen von der steuerfreien Mitarbeiterprämie profitiert. Davon waren rund 260.000 Personen weiblich und rund 312.000 Personen männlich. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass Männer weiterhin überproportional von der Entlastung der steuerfreien Mitarbeiterprämie in Höhe von 500 Euro im Jahr 2026 profitieren.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Durch die Ermöglichung der Möglichkeit der Gewährung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie von 500 Euro im Jahr 2026 können Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steuerfrei ausbezahlen. Durch die gesetzliche Ausgestaltung der steuerfreien Mitarbeiterprämie sind grundsätzlich keine geschlechterdifferenzierten Anreizwirkungen zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der höheren Erwerbsbeteiligung von Männern (auch in Beschäftigungsverhältnissen mit freiwilligen Zusatzleistungen seitens ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) ist davon auszugehen, dass Männer tendenziell stärker von der steuerlichen Entlastungsmaßnahme profitieren.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Eine prozentuale Annäherung der tatsächlich verfügbaren Einkommen von Frauen und Männern ist infolge der gesetzlichen Änderung nicht zu erwarten.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

		in Mio. Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionen privat	Wohnbau						
	Sonstiger Bau						
	Ausrüstung						
	Fahrzeuge						
	Sonstige Investitionen						
	<hr/>						
	Investitionen öffentlich	Wohnbau					

		Sonstiger Bau	Ausrüstung	Fahrzeuge	Sonstige Investitionen	
<hr/>						
Konsum Privat						
<hr/>						
Konsum Öffentlich		0,01				
<hr/>						
Transfer	Alle Haushalte	70,00	-20,00	-25,00	-25,00	-25,00
	Ausland (private) Unternehmen	-6,50	-13,00	-13,00	-13,00	-13,00
<hr/>						
Exporte						
<hr/>						
Gesamtinduzierte Nachfrage		63,51	-33,00	-38,00	-38,00	-38,00
<hr/>						

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2026	2027	2028	2029	2030
Wertschöpfung in Mio. €	10,73	-5,22	-2,63	-1,79	-1,86
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	3,78	-2,00	-0,48	-0,08	-0,22
Beschäftigung (in JBV)	220,10	-110,02	-0,77	22,87	7,98

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Die Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie und modellimmanente Ausweichreaktionen führen zunächst zu einem positiven Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekt, ab 2027 ist dann die induzierte Reduktion verfügbarer Einkommen dominant.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Die Klarstellung im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit für Feiertagsarbeitsentgelte und die ermöglichte steuerfreie Mitarbeiterprämie wirkt positiv auf das Arbeitsangebot.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Im Rahmen der Klarstellung im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit für Feiertagsarbeitsentgelte auch für dem ARG vergleichbare gesetzliche Regelungen, sollen insbesondere auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft, etwa Saisonarbeitskräfte, von der steuerlichen Entlastungsmaßnahme umfasst werden.

Zur Aufrechterhaltung der Agrarproduktion in Österreich nehmen gerade in Erntezeiten Saisonkräfte eine bedeutende Rolle ein. Insbesondere in der Produktion verderblicher Lebensmittel ist Feiertagsarbeit dabei unumgänglich. Jährlich werden rund 15.000 ausländische Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft eingesetzt, die von dieser Klarstellung potenziell profitieren (siehe: Abhängige Beschäftigte in der

Landwirtschaft). Dies wirkt auch dem steigendem Fachkräftemangel an Saison- und Erntehelferinnen und -helfern in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft entgegen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		8	0	0	0	0	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	8	0	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der IT-Auszahlungen:

Die Bedeckung der IT-Auszahlungen im Jahr 2026 wird durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	8				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	8				

Bezeichnung	in € Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
		Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugese tz (KontRegG)	Bund	1	7.500,00								

Im Rahmen der Einführung der Einsichtsrechte in das Kontenregister bei Scheinunternehmensermittlung entstehen einmalige IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund 7.500 Euro im Jahr 2026.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	-42.381	22.024	25.362	25.362	25.362
Länder	-13.447	6.988	8.047	8.047	8.047
Gemeinden	-7.672	3.987	4.591	4.591	4.591
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-63.500	32.999	38.000	38.000	38.000

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Ermöglichung der steuerfreien Mitarbeiterprämie	Bund	1	-								
			46.719.400,00								
Ermöglichung der steuerfreien Mitarbeiterprämie	Länder	1	-								
			14.823.900,00								
Ermöglichung der steuerfreien Mitarbeiterprämie	Gemeinden	1	-8.456.700,00								
Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung	Bund			1	13.348.400,00	1	16.685.500,00	1	16.685.500,00	1	16.685.500,00
Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung	Länder			1	4.235.400,00	1	5.294.250,00	1	5.294.250,00	1	5.294.250,00
Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung	Gemeinden			1	2.416.200,00	1	3.020.250,00	1	3.020.250,00	1	3.020.250,00
Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz (KontRegG)	Bund	1	4.338.230,00	1	8.676.460,00	1	8.676.460,00	1	8.676.460,00	1	8.676.460,00
Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz (KontRegG)	Länder	1	1.376.505,00	1	2.753.010,00	1	2.753.010,00	1	2.753.010,00	1	2.753.010,00
Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz (KontRegG)	Gemeinden	1	785.265,00	1	1.570.530,00	1	1.570.530,00	1	1.570.530,00	1	1.570.530,00

Konteneinschaugese tz (KontRegG)

Für das Jahr 2026 wird aufgrund der Höhe der Mitarbeiterprämie von 500 Euro mit Mindereinnahmen von rund 70 Millionen Euro gerechnet. Die Schätzung basiert auf Erkenntnissen zur Inanspruchnahme aus bisherigen vergleichbaren Maßnahmen der Teuerungs- und Mitarbeiterprämie.

Aufgrund von Auswertungen von in der Vergangenheit gestellten Anträgen auf Nichtfestsetzung wird durch die Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung ab dem Jahr 2027 mit einem steuerlichen Mehraufkommen von rund 20 Millionen Euro gerechnet, das im Zusammenhang mit der wiederkehrenden Nachweispflicht für künftige Nichtfestsetzungen in den kommenden Jahren auf rund 25 Millionen Euro ansteigen wird.

Den Finanzbehörden wird im Zuge von Scheinunternehmensermittlungen durch die Erweiterung der Auskünfte aus dem KontRegG die Identifikation sowie der Zugriff auf Konten von Scheinunternehmen erleichtert. Dadurch können Zahlungsströme effektiver analysiert und Profiteure von Scheinrechnungen erfolgreicher ausfindig gemacht werden. Das daraus resultierende steuerliche Mehraufkommen von mittelfristig rund 13 Millionen Euro jährlich basiert auf den in der Vergangenheit durch Freezing und Sicherstellungsaufträge gem. § 232 der Bundesabgabenordnung (BAO) festgestellten Abgaben.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.05.2026 09:34:48

WFA Version: 1.7

OID: 5785

A0|B0|C0|D0|J0